

Stellungnahme

Zum Referentenentwurf des Energieeffizienzgesetzes (Entwurf eines Gesetzes zur Steigerung der Energieeffizienz und zur Änderung des Energiedienstleistungsgesetzes) des Bundesministeriums für Wirtschaft und Klimaschutz (BMWK)

Stand: 11. April 2023



I. Einleitung

Der Handelsverband Deutschland (HDE) ist die Spitzenorganisation des deutschen Einzelhandels. Der HDE vertritt über 300.000 Handelsunternehmen mit 450.000 Standorten.

Der Einzelhandel unterstützt die Bemühungen der Bundesregierung im Bereich der Energieeffizienz und hat in den vergangenen fünf Jahren sukzessiv in zahlreiche Energieeffizienzmaßnahmen wie energiesparende Beleuchtung, Kältetechnik uvm. investiert. Dem Einzelhandel kommt bei der Energieeffizienz eine bedeutende Rolle zu, die er auch aktiv wahrnimmt: Der Einzelhandel hat einen erheblichen Beitrag für den Klimaschutz geleistet und seinen CO₂-Ausstoß um 33 Prozent gegenüber 2013 reduzieren können.

Der Handel leistet bereits an vielen anderen Stellen hohe Investitionen wie z.B. beim Aufbau von PV-Anlagen, E-Ladesäulen sowie beim Einbau erneuerbarer Heizungen. Deshalb ist es wesentlich, dass notwendige weitere Investitionen auch effizient für den Klimaschutz eingesetzt werden.

Der am 03.04.2023 veröffentlichte Referentenentwurf des Energieeffizienzgesetzes (Entwurf eines Gesetzes zur Steigerung der Energieeffizienz und zur Änderung des Energiedienstleistungsgesetzes) stützt dieses Engagement, enthält gleichzeitig einige für den Einzelhandel besonders herausfordernde Punkte, die nachfolgend dargestellt werden. Mögliche Lösungen sind gleichfalls ausgeführt.

II. Position des HDE

- **Der HDE schlägt vor, dass der Abschluss der EED-Novelle abgewartet wird und nicht über die Anforderungen der EED hinausgegangen wird.**

Das EnEFG setzt unter anderem die noch nicht abgeschlossene Novelle der Energieeffizienzrichtlinie (Energy Efficiency Directive, EED) um. Da es eine vorläufige Einigung zwischen Rat, Parlament und Kommission gibt, diese aber eine Zustimmung vom Rat und dem Parlament bedarf, würde ein Beschluss des EnEFG vor der EED-Novelle sofort eine Überarbeitung des EnEFG erforderlich machen.

Des Weiteren geht der aktuelle EnEFG-Referentenentwurf deutlich über die Anforderungen der vorläufigen Einigung zwischen Rat, Parlament und Kommission hinaus, insb. bei der **Definition** von Unternehmen, die zur Einführung eines Energiemanagementsystems verpflichtet sind, insb. bei der **Definition** von Unternehmen, die zur Einführung eines Energiemanagementsystems verpflichtet sind: Die vorläufige Einigung sieht eine verpflichtende Einführung eines Energiemanagementsystems für Unternehmen mit einem durchschnittlichen jährlichen Energieverbrauch **von mehr als 85 TJ** (ca. 23 Gigawattstunden) in den vorangegangenen drei Jahren vor. (Art. 11 der vorläufigen Einigung) Der EnEFG-Referentenentwurf sieht die Verpflichtung zur Einführung eines Energie- oder Umweltmanagementsystems bereits für Unternehmen mit einem jährlichen durchschnittlichen Gesamtenergieverbrauch innerhalb der letzten drei Jahre **von mehr als 15 Gigawattstunden** (§ 8 Abs. 1) sowie optional für Unternehmen **von mehr als 2,5 Gigawattstunden** vor (§ 9 Abs. 2 Satz 2).

Lösungsvorschlag: Um den Verwaltungs- und Umsetzungsaufwand zu vermeiden, der mit einem verfrühten Beschluss des EnEFG und den in Unternehmen gestarteten Zertifizierungsverfahren verbunden sein wird, soll der Abschluss der EED-Novelle abgewartet werden. Des Weiteren soll im EnEFG nicht über die Anforderungen



der EED-Novelle hinausgegangen werden (1:1 Umsetzung gemäß Koalitionsvertrag), vor allem bei der Definition von Unternehmen, die zur Einführung eines Energie- oder Umweltmanagementsystems verpflichtet sind, aber auch bei einigen zusätzlichen Verpflichtungen, die deutlich über die Energie- und Umweltmanagementsysteme sowie Energieaudits hinausgehen (siehe nächster Punkt).

- **Der HDE warnt vor unverhältnismäßig hohem Verwaltungsaufwand, hohen Kosten, die durch Verpflichtungen entstehen, die deutlich über die Energie- und Umweltmanagementsysteme sowie Energieaudits hinausgehen.**

Der Referentenentwurf beinhaltet zusätzliche Verpflichtungen, die zu einem unverhältnismäßig hohen Verwaltungsaufwand sowie hohen Kosten führen und der Maßgabe möglichst einfacher, unbürokratischer und effizienter Verfahren widersprechen. Diese Pflichten führen in der Praxis zu signifikanten Änderungen operationeller Abläufe, einer personellen Aufstockung und einer zusätzlichen Kostenbelastung - ohne damit verbundenen Beitrag zur Steigerung der Energieeffizienz. **Insbesondere für KMU sind einige Verpflichtungen vor dem Hintergrund des unverhältnismäßig hohen Verwaltungsaufwands und der hohen Kosten, auch für Personal / Dienstleistungen, schwer zu realisieren.**

Dabei geht es insbesondere um folgende vorgesehene Regelungen:

- Verpflichtung für alle als wirtschaftlich identifizierte Endenergieeinsparmaßnahmen spätestens binnen drei Jahren konkrete, durchführbare **Pläne** zu erstellen und zu veröffentlichen. (§9 Abs. 1 Satz 3)
- Die Anforderungen an die **Online-Erklärung** für eingerichtete Energie- und Umweltmanagementsysteme (Anlage 2)
- Die im § 8 Abs. 3 festgehaltene **zusätzliche Anforderungen**, die ein Unternehmen bei der Errichtung eines Energie- oder Umweltmanagementsystems mindestens zu erfüllen hat.
- Die im § 9 Abs. 2 Satz 1 vorgesehene Verpflichtung für die Unternehmen, die **aufgrund ihrer fehlenden Wirtschaftlichkeit nicht erfassten Endenergieeinsparmaßnahmen** durch Zertifizierer, Umweltgutachter oder Energieauditor innerhalb der nach Abs. 1 Satz 1 gesetzten Frist **bestätigen zu lassen**, ist eine verpflichtende Maßnahme mit einem sehr hohen Aufwandpotenzial, bei vergleichsweise geringem Beitrag zur Energieeffizienz.
- Schließlich können die **elektronischen Vorlagen** des Bundesamtes für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle weitere Angaben erforderlich machen, die zu einem weiteren Aufwand führen. Über solche elektronischen Vorlagen haben Unternehmen die Umsetzung von identifizierten Maßnahmen auf Anfrage des Bundesamtes für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle auf Anfrage zu bestätigen (§ 9 Abs. 2). § 10 Abs. 1 berechtigt das Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle, zu dem in Satz 1 genannten Zweck von Unternehmen die Vorlage von Nachweisen nach der Anlage 2 innerhalb angemessener Frist über eine elektronisch abrufbare Vorlage zu verlangen.

Lösungsvorschlag: Der HDE schlägt vor, dass von den oben genannten Verpflichtungen zur Erstellung von Online-Erklärung für eingerichtete Energie- und Umweltmanagementsysteme, zur Erstellung und Veröffentlichung von durchführbaren Plänen zu den Maßnahmen, von Verpflichtungen zu zusätzlichen Bestätigungen abgesehen wird. Sie gehen über die Energie- und Umweltmanagementsysteme sowie Energieaudits hinaus, ohne damit verbundenen Beitrag zur Steigerung der Energieeffizienz.

Die Alternative ist, **die Zertifikate zu nutzen, die ohnehin durch Energie- oder Umweltmanagementsysteme erbracht werden und die geforderten Nachweise vollumfänglich abdecken.**



- **Der HDE warnt, dass in § 8 und § 9 vorgesehene Verpflichtungen zur Einrichtung der Energie- und Umweltmanagementsysteme bzw. Durchführung von Energieaudits im Einzelhandel nicht flächendeckend und nicht in geforderten Fristen umsetzbar sind, auch aufgrund des Fachkräfte- und Materialmangels.**

§ 8 und § 9 beinhalten Verpflichtungen zur Einrichtung der Energie- und Umweltmanagementsysteme bzw. Durchführung von Energieaudits, die **im Einzelhandel nicht flächendeckend und nicht in geforderten Fristen umsetzbar sind**, auch aufgrund des Fachkräfte- und Materialmangels.

§ 8 Abs. 2 verpflichtet die Unternehmen mit einem jährlichen durchschnittlichen Gesamtenergieverbrauch innerhalb der letzten drei abgeschlossenen Kalenderjahre von mehr als 15 Gigawattstunden verpflichtet, ein Energie- oder Umweltmanagementsystem spätestens 20 Monate nach dem Zeitpunkt, zu dem sie den Status als Unternehmen nach Abs. 1 erlangt haben.

§ 9 ist den Verpflichtungen für Unternehmen mit einem jährlichen durchschnittlichen Gesamtenergieverbrauch innerhalb der letzten drei abgeschlossenen Kalenderjahre von mehr als 2,5 Gigawattstunden gewidmet. § 9 Abs. 1 verpflichtet diese Unternehmen zur Erstellung und Veröffentlichung von konkreten, durchführbaren Plänen für alle als wirtschaftlich identifizierten Endenergieeinsparmaßnahmen binnen drei Jahren.

Lösungsvorschlag: Die Fristen für die Umsetzung der Verpflichtungen müssen an Marktrealitäten angepasst werden (globale Lieferketten, Fachkräftemangel etc.), vor allem weil sich der Fachkräftemangel durch die beschlossenen Verpflichtungen zur Einrichtung der Energie- und Umweltmanagementsysteme bzw. Durchführung von Energieaudits nochmal verschärfen wird. (siehe nächster Punkt)

- **Der HDE kritisiert die Veröffentlichungspflicht nach § 9 Abs. 1**

Der HDE kritisiert die Verpflichtung für Unternehmen mit einem jährlichen durchschnittlichen Gesamtenergieverbrauch innerhalb der letzten drei abgeschlossenen Kalenderjahre von mehr als 2,5 Gigawattstunden, konkrete Pläne für die als wirtschaftlich identifizierten Endenergieeinsparmaßnahmen spätestens binnen drei Jahren zu veröffentlichen, auch aus dem Grund, dass an den Daten zu den Energieverbräuchen die aktuelle Wettbewerbsfähigkeit des Unternehmens eingeschätzt werden kann.

Lösungsvorschlag: Von den Veröffentlichungspflichten nach § 9 Abs. 1 sollte abgesehen werden.

- **Der HDE sieht Klärungsbedarf in § 9**

Im §9 Abs. 2 Satz 2 wird festgehalten, dass die Unternehmen mit einem jährlichen durchschnittlichen Gesamtenergieverbrauch innerhalb der letzten drei abgeschlossenen Kalenderjahre von mehr als 2,5 Gigawattstunden eine Bestätigung über die Umsetzung von identifizierten Maßnahmen gegenüber dem Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle über ein vom Bundesamt zur Verfügung gestellte elektronische Vorlage nachzuweisen haben.

Dies kann zu Fehlinterpretationen bei der Umsetzung des Gesetzes führen, vor allem bei der Frage, ob Unternehmen mit einem jährlichen durchschnittlichen Gesamtenergieverbrauch innerhalb der letzten drei abge-



schlossenen Kalenderjahre von mehr als 2,5 Gigawattstunden auch verpflichtet sind, Energie- oder Umweltmanagementsysteme einzurichten oder Energieaudits durchzuführen. Der HDE sieht aus diesem Grund Klärungsbedarf bei der Frage, ob eine derartige Verpflichtung für diese Gruppe von Unternehmen besteht oder nicht.

- **Der HDE warnt vor Verschärfung des Fachkräftemangels bei den Zertifizierern, Umweltgutachtern und Energieauditors und schlägt vor, von einer Bestätigung von nicht wirtschaftlichen Endenergieeinsparmaßnahmen durch Zertifizierer, Umweltgutachter oder Energieauditors abzusehen.**

Aus Sicht des HDE erhöhen die im Referentenentwurf vorgesehenen Verpflichtungen zur Einrichtung der Energie- und Umweltmanagementsysteme bzw. Durchführung von Energieaudits den Bedarf an Zertifizierern, Umweltgutachtern und Energieauditors ohnehin sehr stark.

Die im § 9 Abs. 2 Satz 1 vorgesehene Verpflichtung für die Unternehmen, die aufgrund ihrer fehlenden Wirtschaftlichkeit nicht erfassten Endenergieeinsparmaßnahmen durch Zertifizierer, Umweltgutachter oder Energieauditors innerhalb der nach Abs. 1 Satz 1 gesetzten Frist bestätigen zu lassen, bedeutet eine deutliche **Ausweitung der Zuständigkeit der Zertifizierer, Umweltgutachter und Energieauditors**.

Lösungsvorschlag: Aufgrund des Fachkräftemangels sollte von einer Bestätigung von nicht wirtschaftlichen Endenergieeinsparmaßnahmen durch Zertifizierer, Umweltgutachter oder Energieauditors und somit von einer Ausweitung ihres Aufgabenspektrum abgesehen werden.

Ansonsten erhöht das künstlich die Nachfrage, die ohnehin bereits durch weitere vorgesehen Verpflichtungen erhöht wird. Auch Kosten, die für die Dienstleistungen der Zertifizierer, Umweltgutachter und Energieauditors werden hierdurch in die Höhe getrieben.

- **Der HDE warnt vor zusätzlichen Anforderungen, die per Verordnung an ein Energieaudit sowie an Energieauditors gestellt werden können und den Fachkräftemangel in diesem Bereich unnötig verschärfen können.**

Artikel 2 des Referentenentwurfs des Gesetzes zur Steigerung der Energieeffizienz und zur Änderung des Energiedienstleistungsgesetzes sieht (mehrere) Änderungen des Gesetzes über Energiedienstleistungen und andere Energieeffizienzmaßnahmen (EDL-G-E) vor. § 8d EDL-G-E beinhaltet eine Verordnungsermächtigung für das Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz.

Der HDE sieht die Tatsache kritisch, dass per Verordnung die näheren Einzelheiten zu den Anforderungen an ein Energieaudit sowie an Energieauditors, zum Umfang und zu den inhaltlichen Anforderungen an die Weiterbildungen geregelt werden. Der HDE warnt vor allem vor zusätzlichen Anforderungen an ein Energieaudit sowie an Energieauditors, die per Verordnungsermächtigung festgelegt werden, da sie zu einer weiteren Verschärfung des in diesem Bereich herrschenden Fachkräftemangels führen könnte, wie z.B. einem Hochschulabschluss als Voraussetzung für die Zulassung als Energieauditor.

Lösungsvorschlag: Die Zulassung als Energieauditor, Zertifizierer, Umweltgutachter sollte so einfach wie möglich erfolgen, um den Fachkräftemangel in diesem Bereich nicht unnötig zu verschärfen. **Daher sollte von einer Verordnungsermächtigung mit den näheren Einzelheiten zu den Anforderungen an ein Energieaudit so-**



wie an Energieauditoren abgesehen werden. Vielmehr sollen Initiativen und Maßnahmen vorgesehen werden, wie weitere Fachkräfte in diesen Bereich gelockt werden können, damit die im Referentenentwurf vorgesehenen Verpflichtungen in geforderten Fristen abgewickelt werden können und die Kosten für diese Dienstleistungen nicht in die Höhe getrieben werden.

- **Der HDE schlägt bei Zertifizierungsverfahren vor, dass ergänzend zu ISO 50001 und EMAS alternative Zertifizierungsverfahren zugelassen werden.**

Der Referentenentwurf sieht eine verpflichtende Zertifizierung nach bestimmten Zertifizierungsverfahren vor – für Energiemanagementsysteme nach der DIN EN ISO 50001 und für Umweltmanagementsysteme nach EMAS (§ 3 Begriffsbestimmungen, § 8 Abs. 1, § 9 Abs. 2 Satz 2). Allerdings ist das Verfahren nach ISO 50001 für viele Unternehmen mit hohem bürokratischem Aufwand, hohen Verfahrenskosten und personellem Zeitaufwand verbunden. **Insbesondere für KMU ist eine verpflichtende Zertifizierung nach ISO 50001 unzumutbar:** Wenn im Unternehmen bereits ein Energiemanagementsystem nach einem anderen Zertifizierungsverfahren eingerichtet worden ist, ist eine verpflichtende Umstellung unzumutbar.

Die Zertifizierung von Umweltmanagementsystemen nach EMAS bietet für den Einzelhandel keine sinnvolle Nachweispflicht einschließlich Verbesserungen der Energieeffizienz: EMAS bietet kein Multi-Site-Verfahren an, welches die Auditierung mehrerer vergleichbarer Standorte des Einzelhandels berücksichtigt. Einzelne Standorte müssten regelmäßig individuell auditiert werden, was zum hohen Zeitaufwand und hohen Kosten führen würde.

Lösungsvorschlag: Der HDE schlägt deshalb vor, dass ergänzend zu ISO 50001 und EMAS alternative Zertifizierungsverfahren zugelassen werden. Im Bereich der Umweltmanagementsysteme soll auch eine Zertifizierung nach ISO 14001 in Verbindung mit Energieaudits möglich sein, da sie das Multi-Site-Verfahren anbietet, die gleichen Standards wie EMAS bietet und mit deutlich weniger Verwaltungsaufwand, Verfahrens- und Personalkosten einhergeht. Auch eine Zertifizierung nach EN16247 sollte zugelassen werden. Die Unternehmen, die sich bereits freiwillig nach ISO 50001 und EMAS zertifizieren haben lassen, sollen die Systeme behalten dürfen.

- **Die Definition der Wirtschaftlichkeit: Der Zusatz in § 9 Abs. 1 soll gestrichen werden**

Nach dem vorliegenden Referentenentwurf gilt eine Maßnahme als wirtschaftlich, wenn sich bei der Wirtschaftlichkeitsbetrachtung der Maßnahme nach der DIN EN 17463, Ausgabe Dezember 2021 nach maximal 50 Prozent der Nutzungsdauer ein positiver Kapitalwert ergibt, jedoch begrenzt auf Maßnahmen mit einer Nutzungsdauer von maximal 15 Jahren. (§ 9 Abs. 1)

So müsste man z. B. nach der Afa-Tabelle (auf die im vorliegenden Referentenentwurf ebenfalls verwiesen wird) eine Klimaanlage 10 Jahre abschreiben. Eine Effizienzmaßnahme an dieser würde sich nach der im § 9 Abs. 1 festgelegten Logik nach 5 Jahren lohnen. Das ist grundsätzlich ein höherer Return on Investment (ROI) als die meisten Unternehmen ansetzen.

Insbesondere bei **Mietobjekten** ist eine solche Definition der Wirtschaftlichkeitsbetrachtung der Maßnahme problematisch: Wenn der Mieter eine Anlage in ein Mietobjekt eingebracht hat, müsste er die Maßnahmen auch dann umsetzen, wenn der Mietvertrag nur noch für zwei Jahre abgeschlossen wurde und eine Unsicherheit über



einen weiteren Verlauf des Mietverhältnisses besteht. Falls das Mietverhältnis endet, kann die Maßnahme nie wirtschaftlich werden.

Lösungsvorschlag: Aus diesem Grund soll aus Sicht des HDE der oben genannte und markierte Zusatz in § 9 Abs. 1 gestrichen werden.

- **Der HDE weist auf die besondere Problematik der Eigentumsrechte im Einzelhandel hin und schlägt vor, dass in der Verpflichtung von Unternehmen zu Endenergieeinsparmaßnahmen Gebäude- und Anlageneigentümer in die Pflicht genommen werden**

Im Einzelhandel besteht eine besondere Problematik der **Eigentumsrechte**: Neben den **Gebäuden**, die häufig nicht im Besitz von Händlern sind, sind es häufig die mit dem Energieverbrauch verbundenen **Anlagen** (Heizungs-, Kälteanlagen), die sich im Besitz von Anderen befinden. Dadurch stellt sich die Frage, wer für die Umsetzung von Endenergieeinsparmaßnahmen verantwortlich sein soll.

In produzierenden Unternehmen hingegen wäre eine Umsetzungspflicht über EnSimiMaV hinaus eine zu hohe Investition, die auch den Produktionsablauf sowie Erweiterungsmaßnahmen und –bauten erheblich stören würde. Die Lebensmittelversorgung kann hierdurch gefährdet werden, wenn Werke für Umbauten stillgelegt sind und über einen gewissen Zeitraum hinaus keine Waren in die Märkte liefern können.

Lösungsvorschlag: Gebäude- und Anlageneigentümer müssen in der Verpflichtung von Unternehmen zu Endenergieeinsparmaßnahmen in die Pflicht genommen werden.

- **Rechenzentren: Grünstromobligation führt zu einer künstlichen Kostenverteuerung von Herkunftsnachweisen**

Nach § 11 Abs. 8 sind Rechenzentren ab dem 1.1.2024 zur bilanziellen Deckung ihres Stromverbrauchs durch ungeforderten Strom aus erneuerbaren Energien zu 50% und ab 1.1.2027 zu 100% verpflichtet. Eine derartige Verpflichtung führt aber zu einer künstlichen Kostenverteuerung von Herkunftsnachweisen (Guarantee of Origin, Gos oder GoOs) und würde unverhältnismäßige Investitionen erforderlich machen. Die Preise für diese Herkunftsnachweise haben sich allein im letzten Jahr bereits vervierfacht.

Des Weiteren können die erforderlichen Herkunftsnachweise (Guarantee of Origin, Gos oder GoOs) nur in dem Fall erworben werden, wenn keine EEG-Förderung vorliegt, weshalb die Grünstromobligation für Rechenzentren nach § 11 Abs. 8 nicht die tatsächliche Situation mit dem Strom aus erneuerbaren Energien widerspiegeln wird.

Lösungsvorschlag: Keine Verpflichtung für die Rechenzentren, die bilanzielle Deckung ihres Stromverbrauchs aus erneuerbaren Energien nachzuweisen.

- **Rechenzentren: Von einer Veröffentlichungspflicht sollte abgesehen werden**

Da auch firmeninterne und kundenspezifische Daten zu veröffentlichen sind, die keinen Bezug zum Thema "Energieeffizienz" haben, sieht der HDE die Informationspflicht für die Rechenzentren kritisch.

Lösungsvorschlag: Von einer Veröffentlichungspflicht sollte abgesehen werden.



- **Der HDE fordert eine flexiblere Ausgestaltung der Anforderungen an die Eintrittstemperaturen bei den Rechenzentren sowie realistischere Umsetzungszeiträume**

Der HDE sieht die Tatsache kritisch, dass der Anteil an wiederverwendeter Energie nach DIN EN 50600-4-6 für die Rechenzentren starr festgelegt wird auf 10, 15, 20 %, da nicht immer Abnehmer für die Abwärme u.a. im Sommer vorhanden sind. (§ 11 Abs. 2)

Für die starre Festlegung der Eintrittstemperaturen von 24 bzw. 27 Grad sieht der HDE den Umsetzungszeitraum zu kurz. Hier muss es flexible Möglichkeiten geben, damit der Betrieb vorhandener IT-Komponenten möglich ist bzw. Hersteller von IT-Komponenten sich darauf einstellen können. (§ 11 Abs. 5)

Lösungsvorschlag: Eine an Marktrealitäten angepasste Festlegung, sodass Unternehmen mit Rechenzentren bei einer Nicht-Erreichung einer bestimmten Prozentzahl bei dem Anteil an wiederverwendeter Energie nach DIN EN 50600-4-6 nicht sofort bestraft werden.

Auch bei der Festlegung der Eintrittstemperaturen von 24 bzw. 27 Grad fordert der HDE eine flexiblere Ausgestaltung sowie längere Umsetzungszeiträume.

- **Rechenzentren: Längere Fristen sind für die Umsetzung der Verpflichtungen für die Energieverbrauchseffektivität erforderlich**

Da Rechenzentren langfristig geplant und betrieben werden, sind zwei Jahre für die dauerhafte Erreichung der Energieverbrauchseffektivität zu kurz. Eine Energieverbrauchseffektivität von 1,5 bzw. 1,3 kann man nur mit einer entsprechenden Auslastung von mindestens 50% erreichen. (§11 Abs. 1) Das würde bedeuten, dass bei der Errichtung eines neuen Rechenzentrums keine langfristigen und nachhaltigen Ziele mehr verfolgt würden, sondern viel kleiner dimensioniert wird, um die ramp-up Phase entsprechend zu verkürzen.

Lösungsvorschlag: Längere Fristen sind für die Erreichung der Energieverbrauchseffektivität von 1,5 bzw. 1,3 im Fall von Rechenzentren dringend notwendig, da Rechenzentren langfristig geplant und betrieben werden.

- **Der HDE schlägt vor, dass bei Rechenzentren auch die Verfügbarkeitsklassen nach EN 50600 berücksichtigt werden**

Im vorliegenden Referentenentwurf sind die Verfügbarkeitsklassen nach EN50600 nicht berücksichtigt. Betreiber von Rechenzentren mit Anforderungen der kritischen Infrastruktur (KRITIS) sind aus diesem Grund deutlich im Nachteil, da u.a. hier Rechenzentren mit hohen Verfügbarkeitsklassen und entsprechend niedriger Energieeffizienz gefordert werden.